

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2 Badezeiten für das Hallenbad

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte öffentliche Betriebszeit des jeweiligen Tages.

Die Badezeit für den einzelnen Badegast beträgt 2 Stunden; sie beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Nach Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3 Eintrittskarten für das Hallenbad

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.
- 2) Die Zehner-, die Kombi- sowie die Geldwertkarten sind übertragbar.
- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet.
Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Kombikarte berechtigt zum Eintritt sowohl in das Hallen- als auch in das Freizeitbad.

§ 4 Eintrittsgebühren

1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erwachsene (Personen ab dem 18. Geburtstag)

Einzelgebühr	3,50 €
Zehnerkarte	30,00 €
Kombikarte	400,00 €

b) Kinder und Jugendliche (vom 6. bis zum 18. Geburtstag)
schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr,
Inhaber der Sozialcard
- gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	2,10 €
Zehnerkarte	19,00 €
Kombikarte	150,00 €

c) Familienkarte

Einzelgebühr	7,00 €
Zehnerkarte	60,00 €
Kombikarte	450,00 €

d) Kinder

vor vollendetem 6. Lebensjahr freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
(gegen Vorlage eines Ausweises;
für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

e) Geldwertkarte (nur für Eintrittsgebühren)

50,00 €	Bonus:	10 v.H. (55,56 €)
100,00 €	Bonus:	15 v.H. (117,65 €)
150,00 €	Bonus:	20 v.H. (187,50 €)

f) Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist eine Nachgebühr
zu entrichten:

von bis zu 1 Stunde	1,50 €
von mehr als einer Stunde	3,00 €

(Bei Familienkarten wird die Gebühr jeweils für die Einzelpersonen erhoben.)

g) Bei Verlust der Wertmarke

ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten 6,50 €

h) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 10,00 € berechnet.

i) Schulen je Schüler 1,50 €;

2) Gruppentarife

Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen und Verbände mit eigener Aufsichtsperson

je Jugendliche/r	1,50 €
je Erwachsene/r	2,10 €

- 3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von 15,00 € erhoben.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

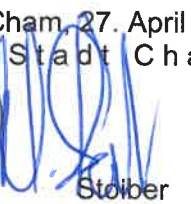
Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 31. März 2015 außer Kraft.

Cham, 22. April 2021
Stadt Cham

Stolber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 22. April 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 24. April 2021 und der Chamer Zeitung vom 27. April 2021 hingewiesen.

Cham, 27. April 2021
Stadt Cham

Stolber
Erster Bürgermeister

